

Stellungnahme(n) (Stand: 16.08.2019)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 117 - Hünshoven - Am Gut Loherhof II
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
Zeitraum: 17.07.2019 - 17.08.2019

Behörde:	Kreis Heinsberg: Federführung
Frist:	17.08.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Holger Borchartd, am: 16.08.2019 , Aktenzeichen: 617310/02/boh</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Nr. 117 - Hünshoven - Am Gut Loherhof II.</p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde, der Immissionsschutz, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Gegen den Bebauungsplan Nr. 117 bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zurzeit liegen der Behörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor.</p> <p>Immissionsschutz: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen [...] auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete [...] so weit wie möglich vermieden werden. Inwiefern dem Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG zum derzeitigen Planungstand in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird, kann dem Planentwurf angesichts fehlenden Abwägungsmaterials nicht entnommen werden.</p> <p>Die Begründung zum „Bebauungsplan Nr. 117 - Hünshoven - Am Gut Loherhof II“ stellt ohne gutachterlichen Nachweis in Kapitel 5 (Umweltbelange, S. 13) fest, dass „die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse soweit gewahrt werden“. Dazu beruft sich die Begründung auf ein schalltechnisches Gutachten, welches im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 113 - Fläche in Hünshoven, östlich des „Flussviertels“ und westlich des Pater-Briersweges“ erstellt wurde. Das Gutachten liegt den Antragsunterlagen nicht bei.</p> <p>Bereits in der Verfahrensbeteiligung zur „72. FNP-Änderung Stadt Geilenkirchen“ sowie zum „Bebauungsplan Nr. 113 - Fläche in Hünshoven, östlich des „Flussviertels“ und westlich des Pater-Briersweges“ äußerte die Untere Umweltschutzbehörde immissionsschutzrechtliche Bedenken. Ursächlich für die Bedenken war ein nicht plausibler Nachweis gesunder Wohnverhältnisse im Zusammenhang mit der nur 480 m von der B-Plangrenze entfernten Windenergieanlage (WEA) „Südwind N3127“. Die immissionsschutzrechtlichen Bedenken der Unteren Umweltschutzbehörde wurden damals von der Stadt Geilenkirchen weggewogen.</p> <p>WEA sind Anlagen im Sinne des BImSchG und unterliegen hinsichtlich der Beurteilung von Umwelteinwirkungen durch Geräusche der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm. Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen außerhalb im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume der geplanten Wohngebäude demnach bei keinem Betriebszustand zu einer Überschreitung der folgend genannten Immissionsrichtwerte führen:</p> <p>in allgemeinen Wohngebieten (WA): tags 55 dB(A)</p>

nachts 40 dB(A)

Den Anforderungen der TA Lärm für die „Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Prognose“ (Anhang A.2 der TA Lärm) wurde das schalltechnische Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 113 nicht gerecht. Auch wurden in dem Gutachten emissionskennzeichnende Daten eines anderen WEA-Typs verwendet. Eine überarbeitete Immissionsprognose wurde der Unteren Umweltschutzbehörde nicht vorgelegt und liegt auch den aktuellen Antragsunterlagen nicht bei. Der Nachweis gesunder Wohnverhältnisse ist somit nicht erbracht.

Gegen das Vorhaben „Bebauungsplan Nr. 117 - Hünshoven - Am Gut Loherhof II“ bestehen daher immissionsschutzrechtliche Bedenken.

Es wird um Übersendung einer schalltechnischen Immissionsprognose gebeten. In Form einer Lärmimmissionsprognose unter Anwendung eines qualitätsgesicherten Ausbreitungsberechnungsprogrammes ist der Nachweis zu erbringen, dass an geeigneten Immissionsaufpunkten die o. g. Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden können.

Untere Naturschutzbehörde:

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Festsetzungen zur Eingrünung des Wohngebietes werden begrüßt. Eine Stellungnahme zum Artenschutz kann erst nach Vorlage des entsprechenden Gutachtens erfolgen. Erforderlich ist mindestens eine Artenschutzprüfung der Stufe I.

Im weiteren Verfahren ist der Eingriff zu bewerten, zu bilanzieren sowie geeignete Maßnahmen und Flächen für die Kompensation zu benennen. Um einen funktionell hochwertigen Ausgleich zu schaffen, empfiehlt sich die Entwicklung von Streuobstwiesen oder anderen baumbestandenen Wiesen mit Gebüsch- und Heckenelementen oder auch Blühstreifen.

Untere Wasserbehörde:

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:

Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.:0 24 52/13-61 19.

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
H. Borchardt

Anhänge:

230719 Stellungnahme Houben BBPlan 117
(s_80935_230719_stellungnahme_houben_bbplan_117.pdf)

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-